

Gebührenordnung der Registrierungsstelle

1. Zweck und Gegenstand

- 1.1 Die Gebührenordnung der BX Swiss AG regelt die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der Registrierungsstelle. Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Finanzdienstleistungen (FIDLEV).

2. Gebühren der Registrierungsstelle

2.1	Initiale Eintragung ins Beraterregister (elektronisches Gesuch, inkl. Registrierung auf der Online-Plattform)	CHF	840
2.2	Finanzdienstleister (in ihrer Funktion als Arbeitgeber) oder entsprechend bevollmächtigten Drittparteien, welche die Eintragung für mindestens fünf Kundenberater über die Online-Plattform vornehmen und die anfallenden Gebühren per Vorkasse begleichen, erhalten eine Aufwandreduktion auf der Grundgebühr gemäss Ziff. 2.1:		
2.2.1	ab 5 bis 20 Gesuche (Gebühr pro Gesuch)	CHF	790
2.2.2	ab 21 bis 50 Gesuche (Gebühr pro Gesuch)	CHF	740
2.2.3	ab 51 bis 100 Gesuche (Gebühr pro Gesuch)	CHF	690
2.2.4	danach (Gebühr pro Gesuch)	CHF	640
2.3	Initiale Eintragung ins Beraterregister (physisches Gesuch)	CHF	1'500
2.4	Mutation bestehender Eintrag (elektronisches Gesuch) betr. wesentlicher Angaben im öffentlichen Register im Sinne von Art. 41 Abs. 1 FIDLEV	CHF	keine Gebühr
2.5	Gebühr für Mutationen über physische Gesuche	CHF	150
2.6	Zusatzgebühr für aussergewöhnlichen Aufwand oder besondere Schwierigkeiten (gem. Art. 42 Abs. 3 FIDLEV)	CHF	nach Aufwand
2.7	Übrige Verfügungen oder Dienstleistungen	CHF	nach Aufwand
2.8	Stundenansatz je nach Funktionsstufe der ausführenden Personen	CHF	100 - 500
2.9	Dringliche Verfügungen und Dienstleistungen (gemäss Art. 42 Abs. 6 FIDLEV)	CHF	+ 50%
2.10	Zusatzgebühr für physische Verfügungen per Post	CHF	150
2.11	Zusatzgebühr für die Hinterlegung von Verfügungen (Hinterlegung BX Swiss)	CHF	250

3. Zusätzliche Bestimmungen

- 3.1 Eintragungen von Kundenberatern, die für Gruppengesellschaften desselben Konzerns tätig sind, werden für die Gebührenstaffelung nach Ziff. 2.2 gemeinsam betrachtet. Davon ausgenommen sind Tochtergesellschaften, die direkt oder indirekt zu weniger als 50% im Eigentum der Muttergesellschaft des Konzerns stehen.
- 3.2 Finanzdienstleister, die Mitglieder in einem Branchenverband sind, welcher Mindeststandards in Bezug auf Aus- und Weiterbildungen seiner Mitglieder sicherstellt oder Veranstaltungen betr. des FIDLEG Beraterregisters anbietet, können auch bei Eintragungen von weniger als fünf Kundenberatern die reduzierte Gebühr gemäss Ziff. 2.2.1 für ihre Eintragungen in Anspruch nehmen. Für Kreditkartenzahlungen stellt die BX Swiss auf Nachfrage einen entsprechenden Zahlungscode aus.
- 3.3 Die Gebühren sind auch bei ablehnenden Verfügungen geschuldet und werden nicht rückerstattet.
- 3.4 Das Gesuch um Erneuerung des Eintrags ist gemäss Art. 41 Abs. 2 FIDLEV bis spätestens nach Ablauf von 24 Monaten einzureichen.

Die Gebühr wird nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 der Schweizerischen Bundesverwaltung innerhalb der gesetzlich definierten Bandbreite von CHF 200 – 1000 (Art. 42 Abs. 2 FIDLEV) bis jeweils Ende Dezember für das nachfolgende Jahr verbindlich festgelegt (erstmalig für das Jahr 2022).

4. Schlussbestimmungen

Diese Gebührenordnung wurde vom Verwaltungsrat der BX Swiss AG genehmigt. Sie tritt am 20. Juli 2020 in Kraft.

ANHANG

Beispielberechnungen für die Gebührenstaffelung nach Ziff. 2.2.

Anzahl Berater

Gebühr in CHF	Kosten pro Bandbreite	Einheiten pro Bandbreite
1-4 à CHF 840	CHF 3'360	4
5-20 à CHF 790	CHF 4'740	6
21 - 50 à CHF 740	CHF -	0
51 - 100 à CHF 690	CHF -	0
ab 101 à CHF 640	CHF -	0
Summe	CHF 8'100	10

resultierende Ø Gebühr CHF 810

Anzahl Berater

Gebühr in CHF	Kosten pro Bandbreite	Einheiten pro Bandbreite
1-4 à CHF 840	CHF 3'360	4
5-20 à CHF 790	CHF 12'640	16
21 - 50 à CHF 740	CHF 22'200	30
51 - 100 à CHF 690	CHF 34'500	50
ab 101 à CHF 640	CHF 32'000	50
Summe	CHF 104'700	150

resultierende Ø Gebühr CHF 698